

Salzburger Heizkostenzuschuss

Richtlinien 2009/2010

1. Förderung

Die Höhe des Zuschusses für die Beheizung einer Wohnung – gleichgültig mit welchem Energieträger - beträgt für die Heizperiode 2009/2010 pro Haushalt einmalig 150 €.

2. Voraussetzungen

Einen Heizkostenzuschuss erhalten nur Personen mit eigenem Haushalt,

- die im Land Salzburg ihren Hauptwohnsitz haben,
- deren monatliches Nettoeinkommen pro Haushalt nachstehende Richtsätze nicht überschreitet und
- die einen Nachweis über die Heizkosten vorlegen.

3. Von der Förderung ausgenommen sind

- Bewohner/innen von Schüler-, Studenten- und sonstigen Heimen sowie von Senioren- und Pflegeheimen;
- Asylwerber/innen, deren Aufenthalt in Salzburg im Rahmen der Grundversorgung sichergestellt wird bzw. die Möglichkeit der Sicherstellung besitzen;
- Personen, bei denen vertraglich sichergestellt ist, dass für ihre Heizkosten Dritte aufzukommen haben (zB Übergabevertrag) bzw. Personen, die ihren Brennstoff aus eigenen Energiequellen abdecken können.

4. Einkommensgrenzen

Das monatliche Nettoeinkommen je Haushalt (Einkommen aller im Haushalt lebenden Personen) darf nachfolgende Richtsätze nicht überschreiten:

Alleinlebende	800,00 €
Ehepaare, Lebens- und Haushaltsgemeinschaften	1.200,00 €
jedes Kind im Haushalt	200,00 €
jede weitere erwachsene Person im Haushalt	400,00 €

Kind: Die Erhöhung für ein Kind ist solange zu berücksichtigen, solange für das betreffende Kind Familienbeihilfe bezogen wird.

5. Einkommen

Als Einkommen gelten alle Einkünfte aus selbständiger und nicht selbständiger Arbeit, aus Gewerbebetrieb, aus Land- und Forstwirtschaft sowie aus Vermietung und Verpachtung. Zum Einkommen zählen somit Löhne, Gehälter, Renten, Pensionen, Leistungen aus der Arbeitslosen- und Krankenversicherung, Witwen-/Waisenpension, Kinderbetreuungsgeld und Zuschüsse zum Kinderbetreuungsgeld, Unterhaltszahlungen und -vorschüsse, Grundrenten nach Kriegsoferversorgungsgesetz, Sozialhilfebezug

Ermittlung des Einkommens

- Einkommen, die nur 12mal jährlich bezogen werden, wie zB Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz, Kinderbetreuungsgeld oder Unterhaltszahlungen, sind auf 14 Bezüge umzurechnen (monatliches Einkommen mal 12 dividiert durch 14), um sie mit jenen gleich zu stellen, die 14mal jährlich Einkünfte beziehen.
- Einkommenssteuerbescheid: Als Jahresnettoeinkommen gilt der Gesamtbetrag der Einkünfte laut Einkommenssteuerbescheid abzüglich der Einkommenssteuer. Als Monateinkommen gilt 1/14 des Jahresnettoeinkommens.
- Leistungen aus der Arbeitslosen- und Krankenversicherung: Als Monatsnettoeinkommen gilt der Tagsatz multipliziert mit 30.
- Pauschalierte Landwirte – Einheitswertbescheid: Ermittlung nach Richtlinien des ASVG/BSVG (Tabelle "Monatliches Landwirtschaftliches Einkommen aus Bewirtschaftung" – Spalte "BEW 70%" entspricht dem monatlichen Nettoeinkommen). Ist ein Teil oder die ganze Land- und Forstwirtschaft gepachtet, so ist der anteilmäßige Pachtzins vom monatlichen Nettoeinkommen abzuziehen.

Nicht als Einkommen gelten Familienbeihilfen der im gemeinsamen Haushalt lebenden Kinder, Familienzuschüsse, Kinderabsetzbeträge, Kinderzuschüsse der Pensionsversicherungen, Pflegegeld, Lehrlingsentschädigungen, Studienbeihilfen, Stipendien, Wohnbeihilfen, echte Aufwandsentschädigungen (Kilometergeld, Reisekosten, etc.). Unberücksichtigt bleiben auch allfällige Sonderzahlungen (13. und 14. Bezug, Sozialhilfe-Sonderzahlungen). Geleistete Unterhaltszahlungen und Exekutionen sind bei der Ermittlung der Einkommenshöhe vom Einkommen abzuziehen.

6. Nachweise

- Sämtliche Einkommen bzw. zu leistende Unterhaltszahlungen sind durch aktuelle Unterlagen (zB Pensionsbezugsabschnitt, Gehaltszettel, Kontoauszug, letzter land- und forstwirtschaftlicher Einheitswertbescheid, Einkommenssteuerbescheid über das letzte veranlagte Kalenderjahr, usw.) nachzuweisen.
- Die Heizkosten sind durch Bestätigung der Hausverwaltung, baubehördlichen Bewilligungsbescheid oder Heizkosten- bzw. Brennstoffrechnung mindestens in Höhe von 150 € nachzuweisen.

7. Antragstellung

Der Antrag ist mittels Formular ausschließlich bei der Hauptwohnsitzgemeinde und für BürgerInnen der Stadt Salzburg beim Bürgerservice - Schloss Mirabell einzubringen.

Die Antragsfrist läuft von 14.12.2009 bis 31.7.2010. Spätere Antragstellungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

8. Härteklausele

In besonderen Fällen kann der Antrag positiv entschieden werden, wenn die Einkommensgrenze um nicht mehr als 10 € pro im Haushalt lebender Person überschritten wird.

9. Rechtsanspruch

Auf die Gewährung des Heizkostenzuschusses besteht kein Rechtsanspruch.

10. Nähere Informationen

Bürgerbüro des Landes Salzburg, Kaigasse 39, Tel.: (0662) 8042-2035 oder 2100
E-Mail: buergerbuero@salzburg.gv.at

Impressum

Herausgeber: Land Salzburg, Abteilung 3 Soziales
Gestaltung und Satz: Grafik Land Salzburg
Herstellung: Hausdruckerei
Alle: Postfach 527, 5010 Salzburg

Land Salzburg Form: 2698-12.09